

Satzung des Väteraufbruch für Kinder Marburg e.V. VAFK Kreisverein Marburg

(Fassung vom 1. Juli 2021)

§ 1 Name, Sitz und Verband

1. Der Verein führt den Namen "Väteraufbruch für Kinder, Marburg" (Abgekürzt: VAFK) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg mit der Nummer (Regis-terzeichen) 16 VR 2157 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Marburg.
3. Der Verein ist Zweigverein des Väteraufbruch für Kinder e.V., (VAFK) der unter der Nummer VR 14866 beim Amtsgericht Frankfurt in das Vereinsregister eingetragen ist. Mitglieder des Vereins VAFK Marburg e.V. sind automatisch Mitglieder des VAFK e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Eltern-Kind-Beziehung und die Emanzipation der Väter von dem herkömmlichen Rollenverständnis zu einer stärkeren Hinwendung zu ihren Kin-dern.
2. Der Verein fördert die Bildung zur Wahrnehmung der sozialen und rechtlichen Inte-ressen von Vätern zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung.
3. Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Bedeutung von Vätern für Kinder.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Bildungsveranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Rahmen von
 - Mitgliederzusammenkünften,
 - öffentlichen, thematischen und kulturellen Veranstaltungen,
 - Selbsthilfegruppen,
 - Medienarbeit.
2. Interessenvertretung von Eltern und Kindern.
3. Einrichtung von Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsstätten.

4. Der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) an.
5. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, soweit sie insgesamt oder in Teilen gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
6. Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten, die insbesondere das Vater-Kind-Thema behandeln.

§ 4 Grundlage der Arbeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzierung der Arbeit

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) aus öffentlichen Mitteln erbracht.
2. Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.
4. Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes bestimmt die Beitragsanteile, die dem Ortsverband zur Erfüllung seiner Aufgaben zustehen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliederversammlung, in deren Vertretung der amtierende Vorstand, entscheidet über den Beitritt.

3. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.

5. Bei Satzungsverstößen und vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied nach der Gelegenheit zur Anhörung - durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung die Aufhebung seines Ausschlusses beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest, gibt dem Verein eine Geschäftsordnung und wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes, der zwei Revisoren und die ggf. Delegierten.

2. Die MV nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

3. Die MV wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen, Abberufung von Vorständen, Ausschluss eines Mitglieds und Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

4. Die MV findet einmal im Kalenderjahr statt.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich per Brief oder E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Internet-Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Mit Veröffentlichung im Internet gilt die Einladung als fristgerecht erfolgt. Die Mitgliederversammlung kann als Online-Veranstaltung oder als Präsenzveranstaltung stattfinden.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge kann unmittelbar die MV zulassen.

7. Die Einberufung einer außerordentlichen MV durch den Vorstand muss auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitglieds baldmöglichst erfolgen.

8. Die MV wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über die Beschlüsse der MV ist ein vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Dieses ist auf Wunsch Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

9. Abweichend vom den üblichen Fristen wählt die Gründungsversammlung einen Gründungsvorstand für die Dauer von 9 Monaten. Der Gründungsvorstand muss bis spätestens Oktober 2002 eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl des Vorstandes einberufen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere erstellt er den Geschäfts- und Kassenbericht Die Konto- und Kassenführung regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor der Wahl über die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands sowie eine Vertretungsregelung fest. Solange kein neuer Vorstand gemäß § 7 Nr. 1, Satz 2 gewählt ist, dauert die Amtszeit des Altvorstandes an.

3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der MV und unter Einhaltung der Satzung. Gerichtlich und rechtsgeschäftlich kann der Verein nur von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

4. Für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) wird ein gegliederter Haushaltsplan erstellt. Im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres muss die Jahresabschlussrechnung erstellt werden und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

5. Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll dokumentiert. Dieses ist auf Wunsch Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Die Revision

1. Die Revision überwacht die Einhaltung der Satzungsbestimmungen, des Vereinszweckes, der Wirtschaftlichkeit sowie der Kassenführung.

2. Die Revision besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Diese dürfen keine Vorstandsfunktion ausüben.

3. Die Revisoren sind verpflichtet, einmal jährlich die Kasse zu prüfen.

4. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, unangemeldet Einsicht in die Kassen- und Geschäftsunterlagen zu nehmen.

5. Bei Satzungsverstößen des Vorstands sind die Revisoren berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, unter Angabe des Grundes.

6. Über die Jahresabschlussrevision wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist auf Wunsch Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereines ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Versammlungszweckes einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Väteraufbruch für Kinder e. V. in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Marburg, den 1. Juli 2021